

21. Juli 2011/jb21

Senatorin Jana Schiedek begrüßt Kabinettsentscheidungen zu Fußfessel in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen

Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Hamburg bereits im Einsatz

Die Landesregierungen von BW und NW haben diese Woche die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das System zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel“) ab 2012 bundesweit zum Einsatz kommen kann. Damit liegen die Voraussetzungen für einen Beitritt Hamburgs zum gemeinsamen Staatsvertrag vor. Bereits am 14. Juni 2011 hatte der Senat beschlossen, dass sich Hamburg an der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder beteiligt.

Justizsenatorin Jana Schiedek: „Ich begrüße, dass nunmehr die rechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame technische Überwachung geschaffen werden können, damit wir das System ab 2012 starten können.“

Unabhängig davon kommt in Hamburg eine elektronische Aufenthaltsüberwachung bereits bei einem entlassenen Strafgefangenen zum Einsatz. Am 28. Juni 2011 ist der Betroffene nach vollständiger Verbüßung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe entlassen worden. Vor der Entlassung wurde ihm das Überwachungsgerät in der Justizvollzugsanstalt angelegt.

Justizsenatorin Jana Schiedek: „Auf Grund unserer eigenen Vorbereitungen und einer guten Zusammenarbeit mit Hessen konnten wir sofort reagieren, so dass eine lückenlose Überwachung sichergestellt war.“

Die GPS-gestützte Technik erlaubt nun eine ständige Erfassung seines Aufenthaltsorts. Ein an seinem Körper getragenes Gerät sendet rund um die Uhr seinen Standort an die HZD in Hünfeld. Bei Störungsmeldungen – etwa wenn der Betroffene das Gerät entfernt – informiert die HZD sofort die Hamburger Polizei, die bei Bedarf eingreifen kann.

Künftig soll die Auswertung der Meldungen bundeseinheitlich durch die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) erfolgen. Wegen der damit verbundenen Übertragung von Hoheitsrechten ist die Zustimmung der Bürgerschaft zu einem Staatsvertrag erforderlich.

„Nicht zuletzt wegen ihrer abschreckenden Wirkung kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung einen Beitrag zu mehr Sicherheit leisten. Deshalb ist es richtig, in geeigneten Fällen auch diese Möglichkeit zu nutzen.“, so **Jana Schiedek**. Offenbar funktioniert das auch im Hamburger Fall. Nach Auskunft der zuständigen Stellen hält der Haftentlassene alle Auflagen ein und sucht regelmäßig den Bewährungshelfer sowie die zuständige Führungsaufsichtsstelle auf.

Außer in Hamburg erfolgt eine solche elektronische Aufenthaltsüberwachung zurzeit nur bei je einem weiteren Entlassenen in Mecklenburg-Vorpommern und in Nordrhein-Westfalen. Grundlage ist § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB, der mit Wirkung vom 1. Januar 2011 durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitender Regelungen eingeführt worden ist.

Kontakt:

Dr. Thomas Baehr

Behörde für Justiz und Gleichstellung, Pressestelle

Tel. 040 42843 3143, Mobil: 0172 4327953, Fax: 040 427943 258

E-Mail: pressestelle@justiz.hamburg.de